



## **Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Berlin, 23. März 2015

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen zwei weitere Industriezweige (Härtereien und Schmieden) von der sogenannten Ökostromumlage befreit werden. Das vorliegende Änderungsgesetz gesteht somit einzelnen Sektoren individuelle Regelungen im Rahmen des EEG 2014 zu.

Wir möchten dies zum Anlass nehmen, unsererseits auf eine Einzelfallproblematik hinzuweisen, die wir bereits bei Abgabe unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts im Mai 2014 vorgetragen haben, ohne dass dieser Vortrag jedoch berücksichtigt wurde.

Die durch das EEG 2012 neu eingeführte 75 KW-Anlagenklasse von Biogasanlagen mit einem mindestens 80 prozentigen Einsatz von Gülle/Mist (§ 46 EEG 2014) muss weiterentwickelt werden. Wesentliches Investitionshindernis für eine stärkere Nutzung von Wirtschaftsdüngern ist die Vorgabe einer Verweilzeit von 150 Tagen (§ 9 Abs. 5 EEG 2014). Gülle emittiert jedoch bereits nach einer Gärdauer von nur 30 - 40 Tagen kaum noch Methan. Eine lange Verweilzeit in gasdichten Systemen erfordert indes aufgrund des hohen Volumens der Gülle im Verhältnis zum Energiegehalt große Lagerkapazitäten und ist für die meisten Betreiber nicht wirtschaftlich darstellbar. Die 150-Tage-Frist ist daher für alle Anlagen mit überwiegender Nutzung von Gülle/Mist deutlich zu verkürzen.